

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2012/6

12. April 2012

Original: Deutsch

RID: 51. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 30. und 31. Mai 2012)

Thema: Beseitigung eines redaktionellen Fehlers in Absatz 1.6.3.41 RID

Antrag der Internationalen Privatwagen Union (UIP)

Antrag

1. Die UIP hat einen redaktionellen Fehler in Absatz 1.6.3.41 bei der Inbezugnahme auf den Absatz 6.8.2.5.2 (Angaben auf beiden Seiten der Kesselwagen) festgestellt und bittet den RID-Fachausschuss, den Wortlaut der Übergangsvorschrift in Absatz 1.6.3.41 (RID 2013) wie folgt zu ändern (geänderter Text ist durchgestrichen dargestellt):

"1.6.3.41 Kesselwagen, die vor dem 1. Juli 2013 gemäß den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften für die Kennzeichnung nach Absatz ~~6.8.2.5.2~~ oder 6.8.3.5.6 entsprechen, dürfen bis zur nächsten, nach dem 1. Juli 2013 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung nach den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein."

Begründung

2. Die Übergangsvorschrift verweist fälschlicherweise auf Absatz 6.8.2.5.2 des RID, obwohl im RID dort keine materielle Änderung vorgenommen wurde.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.